

Andreas Staffhorst

Von Löwen und Gesellschaften

Die Geschichte der *societas leonina* ist die Geschichte einer juristischen Figur, einer Figur, die seit rund 2000 Jahren diskutiert wird, und die damit vor dem Hintergrund ganz unterschiedlicher Anschauungen der Juristen geprüft, verworfen, teilweise aufrechterhalten oder zur Gänze bewahrt worden ist. Kai-Michael HINGST, *Die societas leonina in der europäischen Privatrechtsgeschichte. Der Weg vom Typenzwang zur Vertragsfreiheit am Beispiel der Geschichte der Löwengesellschaft vom römischen Recht bis in die Gegenwart* (Berlin 2003) spannt den Bogen von ihrem fabelhaften Ursprung (Äsop/Phädrus) über ihren Eintritt in die juristische Diskussion bei Cassius (Ulp. D. 17.2.29.2) bis hin zum Bremer Vulkan (EuGH, Urteil vom 24.10.1996, verb. Rs. C-329/93, C-62/95, C-63/95), und es ist keine trockene Aneinanderreihung von Rechtsansichten und -theorien geworden, sondern eine gut lesbare Gesamtdarstellung, in der man sich dank dem klaren Aufbau sowie den zahlreichen Zusammenfassungen geordnet bewegen und auf die man dank den ausführlichen Registern auch gezielt zugreifen kann. «Löwengesellschaften» können mit verschiedenen Gewinn-/Verlustabreden und aus den unterschiedlichsten Motiven abgeschlossen werden. Es ist ein Verdienst des Verfassers, die verschiedenen Definitionsmöglichkeiten klar und übersichtlich dargestellt zu haben (einschließlich Schaubildern) und auch beim Gang der Darstellung immer wieder darauf zu rekurrieren, welche der Definitionen die jeweiligen Autoren gerade im Kopf haben. Verfasser legt seinem Buch zutreffend die Definition zugrunde, daß es sich um eine *societas leonina* immer dann handelt, wenn ein Gesellschafter sich am Verlust beteiligen soll, aber vom Gewinn ausgeschlossen ist (S. 86). Diese Definition läßt bereits erahnen, daß entscheidendes Moment einer inhaltlichen Beurteilung der Löwengesellschaften die Motivation dieses scheinbar immer übervorteilten Gesellschafters sein wird, der zahlen soll, aber nichts erhalten. Bevor man aber zu einer inhaltlichen Bewertung der Abrede gelangt, müssen juristisch-technische Klippen umschifft werden: so konnten die Römer nach der Ansicht des Verfassers die *leonina* nicht als wirksame *societas* anerkennen, da dieser Vertragstyp als eigennütziges Rechtsverhältnis ausgestaltet war und einen vom Gewinn ausgeschlossenen Gesellschafter nicht geduldet hat (S. 68 ff). Ob allerdings mit dieser Begründung als alleiniger nicht die ulpianische Bewertung der Löwengesellschaft als *iniquissimum* (D. 17.2.29.2) zu sehr unter den Tisch fällt, ist offen. Jedenfalls konnten die römischen Juristen die *leonina* auch nicht als einen anderen Vertragstyp qualifizieren, selbst wenn sie es gewollt hätten (S. 99 ff). Interessantes Gesamtergebnis der Untersuchung: Im Laufe der Zeiten wird die *societas leonina* mehr und mehr als teilweise oder gar ganz wirksam anerkannt, wie auch immer man sie dann juristisch-technisch qualifiziert (Gesellschaft, Schenkung, Garantievertrag usw.). Der Blick des Juristen wendet sich also weg vom – immerhin namensgebenden – Löwen, dessen ungebührliches Verhalten in der Tat eine Mißbilligung der Vereinbarung nahelegt, und hin zum altruistisch handelnden Gesellschafter, dessen hehre Motive nicht mit dem Verdikt der Nichtigkeit konterkariert werden sollen. Notiz am Rande: Der Löwe der Fabel hatte mit seinen Genossen gar keine *societas leonina* gegründet, sondern sich nur durch Bruch eines gewöhnlichen Gesellschaftsvertrags die ganze Beute gesichert (S. 108 ff). Die Geschichte der *societas leonina* ist damit auch die Geschichte einer juristischen Konstruktion, nämlich der Trias Vollnichtigkeit, Teilnichtigkeit und Vollwirksamkeit. Den römischen Juristen war es jedenfalls ab der

Hochklassik durchaus möglich, einzelne Abreden eines Gesellschaftsvertrags für nichtig zu halten (Pomp. D. 17.2.59.pr; Ulp. D. 17.2.35; Ulp. D. 17.2.14; siehe dazu A. STAFFHORST, *Die Teilnichtigkeit von Rechtsgeschäften im klassischen römischen Recht*, Berlin 2006, S. 115 ff). Bei der Löwengesellschaft haben sie davon keinen Gebrauch gemacht, wohl weil sie den Eingriff in den Parteiwillen bei einer Ersetzung der «Löwenabrede» unter Aufrechterhaltung der Gesellschaft im übrigen als zu stark angesehen hätten. Diese Haltung blieb im gesamten Mittelalter unangegriffen. Zukunftsweisend war erst der spanische Jurist Antonio Gómez im 16. Jahrhundert: Er trat für bloße Teilnichtigkeit der Gesellschaft ein, also Nichtigkeit allein der von ihm als *pactum inaequale* bezeichneten Ergebnisabrede (S. 164 ff). Eine – wie auch immer konstruierte – Vollwirksamkeit findet sich zuerst beim frühen Stryk 1684 (S. 223 f) und nachfolgend bei diversen Autoren des 18. und 19. Jahrhunderts. In diesen Jahrhunderten wogt dann die Diskussion allerorten in Europa hin und her, sowohl in der Literatur als auch in den Gesetzgebungen. Auch im 20. Jahrhundert sind die Meinungen alles andere als übersichtlich. Unverkennbar ist aber die Tendenz zu einer flexiblen Betrachtung des Einzelfalls, zumeist ausgehend von grundsätzlicher Zulässigkeit, aber unter Prüfung der konkreten Konstellation, um etwa sittenwidrige Löwengesellschaften dann doch zu mißbilligen (so im deutschsprachigen Raum die herrschende Meinung). Flexibel bei grundsätzlicher Mißbilligung der *leonina* ist etwa das italienische Recht, in dem bei normalerweise anzunehmender Teilnichtigkeit im Einzelfall auch Vollnichtigkeit eintreten kann (nach verbreiteter Meinung, S. 378 ff), unflexibel dagegen das französische Recht (immer Teilnichtigkeit, S. 358 ff). Die unabgeschlossene Diskussion zeigt jedenfalls, daß man sich diesem komplexen Thema kaum anders als über eine Prüfung des Einzelfalls interessengerecht nähern kann. Verf. jedenfalls hat sich dem komplexen Thema über eine Prüfung der einzelnen Rechtsvorschriften und -meinungen lesergerecht genähert und eine dogmengeschichtliche Arbeit par excellence geschrieben.